Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5976**
16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/5723, 16/5928 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Chance zur Behebung der inhaltlichen Mängel des bereits mehrfach gescheiterten Verbraucherinformationsgesetzes wurde von der Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/5723 und dem inhaltsgleichen Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Bundestagsdrucksache 16/5404 vergeben. Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 13. Juni 2007 von den Experten umfangreich und einhellig kritisiert worden. Die in den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 16/111 und 16/2656 aufgeführten erforderlichen Nachbesserungen wurden in der Anhörung bestätigt.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte alternative Gesetzentwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 16/199 zeigt eindeutig die ausgereifteren Regelungen bezüglich der Informationsansprüche, dem Verhältnis zu Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes, der Verfahrens- und Gebührenregelungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN löst auch die fraktionsübergreifende Forderung nach einer gesetzlich zu verankernden Schlichtungsstelle und einer von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 16/2035 geforderten Pflicht zum Bericht.

Die Beschränkung der Auskunftsansprüche auf den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist nach dem Ergebnis der Anhörung nicht zu rechtfertigen. Viele Informationen z. B. zu Herstellungsprozessen oder zur technischen Produktsicherheit liegen nur in den Unternehmen vor, die bisher nicht als Informationsverpflichtete in den Anwendungsbereich der Gesetzentwürfe aufgenommen wurden. Aber auch die in Behörden vorliegenden Informationen über wirtschaftliche Täuschungen, z. B. bei der Verschleierung der Herkunft eines Produktes, sollten zugänglich sein. Im Bereich der Finanz-

dienstleistungen sollten Verbraucherinnen und Verbraucher aktive Informationen der Behörden über bekannte Rechtsverstöße von Unternehmen erhalten und so Anleger wirksam vor erheblichen Vermögensschäden schützen. Die jüngsten Finanzskandale der sog. Göttinger Gruppe und Phoenix Kapitaldienst GmbH zeigen den bestehenden Bedarf an Verbraucherinformationen. Die praktische Bedeutung umfangreicher Informationsansprüche wird auch anhand der wiederholten Funde von Mehrfachbelastungen mit Pestiziden bei Obst und Gemüse deutlich. Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Interesse daran, die Geschäfte, die mit Pestizidbelastungen am Rande der Höchstmengen auffallen, zu kennen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf schränkt sogar die bisherigen Rechte auf Information ein. Nach § 1 Abs. 4 sollen Bestimmungen über den Informationszugang auf Grund anderer Gesetze unberührt bleiben. Nach der Gesetzesbegründung zu dieser Norm wird dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes im Konkurrenzverhältnis mit anderen Vorschriften zum Informationszugang nach dem Grundsatz der verdrängenden Spezialität der Vorrang gegeben. Verbraucherinnen und Verbraucher würden im Verhältnis zum Status quo schlechter gestellt. Dies widerspricht in erheblichem Ausmaß dem angestrebten Gesetzeszweck eines verbesserten Informationszugangs.

Die Regelungen zu Auskunftsgebühren und Antragsverfahren schaffen unnötig hohe Schwellen für Bürgerinnen und Bürger. Statt den Anteil kostenfreier Informationen zu erhöhen und für kostenpflichtige Informationen eine Obergrenze einzuführen, sollen Verbraucherinnen und Verbraucher unabsehbaren Gebührenforderungen, auch für Auskünfte zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, ausgesetzt werden. Die abschreckende Wirkung auf Auskunftssuchende wird durch überlange Bearbeitungszeiten verstärkt. Entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/199 ist die Behörde daher zu verpflichten, Informationen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, verfügbar zu machen. Zu Recht haben die geladenen Sachverständigen in der Anhörung bemängelt, dass der Gesetzentwurf keine außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeit vorsieht. In dem o. g. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit der Übertragung dieser Aufgabe an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine sach- und interessengerechte Lösung formuliert.

Der überzogene Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Gesetzentwurf schafft auch im Vergleich zu anderen Regelungen in deutschen Informationsfreiheitsgesetzen Rechtsunklarheiten und beschränkt den Informationszugang übermäßig. Die angemessenere Abwägung mit den Informationsinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher würde dem Ziel des Informationszugangs einen besseren Dienst leisten als der unbegründete Vorrang des Unternehmensinteresses. Auch für die fragwürdige Beschränkung der Informationsherausgabe bei „sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen, die mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vergleichbar sind“ fehlt eine rechtswissenschaftlich geprüfte Vorlage. Gänzlich zweifelhaft ist die alleinige Hoheit der Unternehmen, ein Geschäftsgeheimnis festzulegen. Die Mehrheit der Sachverständigen hat in der Anhörung die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den missglückten Regelungen zum Schutz sogenannter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geteilt und Nachbesserungen verlangt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen unter Beachtung folgender Maßgaben geänderten Gesetzentwurf für ein Verbraucherinformationsgesetz vorzulegen:

– in Artikel 1 § 1 ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Unternehmen und alle Produkte und Dienstleistungen zu erweitern;

– in Artikel 1 ist der § 1 Abs. 4 neu zu fassen, dass Regelungen über einen weitergehenden Informationszugang des Bundes und der Länder und über weitergehende Informationspflichten sowie die gesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, Amts- und Berufsgeheimnisse dem Verbraucherinformationsgesetz vorgehen;
– in Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist eine „unverzügliche" Bearbeitung von Anträgen vorzusehen;
– die Kostenfreiheit für Auskünfte nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Informationen über Gefahren für Gesundheit, Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und Verbraucherinnen auszudehnen und den Forderungen des Bundesrates nach Kostenpflichtigkeit nicht nachzugeben;
– eine Gebührenobergrenze ist festzulegen, die so bemessen ist, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann;
– den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bund und Ländern ist die unbürokratische Aufgabe zur außergerichtlichen Schlichtung zu übertragen;
– die Erstellung eines verbraucherpolitischen Berichts alle zwei Jahre ist neu aufzunehmen und in diesem sind die Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz zu dokumentieren;
– in Artikel 1 § 2 Nr. 2 Buchstabe c sind die Worte „oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind" zu streichen und vor dem Wort „oder" die Worte „es sei denn, das Informationsinteresse des Verbrauchers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Unternehmers am Ausschluss des Informationszugangs oder der Unternehmer hat eingewilligt" einzufügen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das interfraktionell geforderte Verbraucherinformationsgesetz wird das Ziel eines unbürokratischen und wirksamen Zugangs zu verbraucherrelevanten Informationen auf Grund der unübersehbaren Mängel nicht im angestrebten Ausmaß erfüllen. Die Bundesregierung hat die zur Verfügung stehende Zeit für eine erforderliche Überarbeitung nicht genutzt. In Kenntnis bestehender Formulierungsvorschläge für Nachbesserungen, wie sie insbesondere der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/199 vorschlägt, gibt es keine Rechtfertigung für die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages die unzureichenden Regelungen auf Kosten des Verbraucherschutzes festzuschreiben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333